

Umsetzung der Landesförderung für Kindertagesbetreuung

Gliederung

- I. Verfahrensstand**
- II. Überblick HessKiföG und Verordnung zur Ausführung des HKJGB**
- III. Ausgangslage**
- IV. Fördertatbestände in der Landesförderung der Kindertagesbetreuung**
 - Überblick
 - Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten
 - a) Tageseinrichtungen, § 32 HKJGB
 - b) Kindertagespflege, § 32a HKJGB
 - c) Fachberatung, § 32b HKJGB
 - d) Sonstige Fördertatbestände §§ 32c – 32e HKJGB
 - e) Gemeindeinformation nach § 1 Abs. 5 der Verordnung
- V. Weiterführende Informationen**
- VI. Übersicht Förderverfahren**

I. Verfahrensstand

1. HessKiföG

Inkrafttreten am 1. Januar 2014 (Artikel 6 HessKiföG)

2. Verordnung zur Ausführung des HKJGB

- Veröffentlichung geplant noch in 2013 im Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.)
- Inkrafttreten am 1. Januar 2014 (Artikel 2 der Ausführungsverordnung)



II. Überblick HessKiföG und Ausführungsverordnung

- **mit HessKiföG werden in das HKJGB eingefügt:**
 - Betriebskostenförderung für Kitas; § 32 HKJGB
 - Landesförderung für Kindertagespflege; § 32a HKJGB
 - Landesförderung für Fachberatung; § 32b HKJGB
 - Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr; § 32c HKJGB
 - Investive Landesförderung (kleine Bauförderung); § 32d HKJGB
 - Landesförderung von Modellprojekten u.ä.; § 32e HKJGB

- **Es laufen aus zum 31.12.2013:**
 - Verordnung zur Landesförderung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
 - Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der MVO vom 17.12.2008
 - Richtlinie U3-Neuplatzbonus

- **Fortgeführt werden:**
 - Bestandsschutzförderung Horte und sonstige Angebote der Schulkinderbetreuung
 - U3-Investitionsprogramm 2013-2014

II. Überblick HessKiföG und Ausführungsverordnung

- **Regelungsinhalte des HessKiföG (§§ 32-32e HKJGB):**
 - Fördertatbestände
 - Förderhöhe
 - Förderstichtag
 - Förderempfänger
 - Fördervoraussetzungen
 - Verwendungszweck

- **Regelungsinhalte der Ausführungsverordnung zum HKJGB (§§ 1-9 und 14 der VO):**
 - Förderverfahren
 - Antragsfristen
 - Prüfungsrechte und Mitwirkungsvorschriften
 - Zuständigkeiten
 - Übergangsvorschriften

III. Ausgangslage

- **Neuordnung bestehender Fördertatbestände: Aufbau auf bisherigen Verfahren und Terminen, Übergangsregelungen erforderlich.**
 - Betriebskostenförderung Kitas
 - Landesförderung Kindertagespflege

- **Neue Fördertatbestände**

Fachberatungsförderung BEP und Schwerpunktkita

- **Fortführung bestehender Fördertatbestände: Weitgehend unverändert**
 - Fachdienstförderung Kindertagespflege
 - Kleine Bauförderung
 - Beitragsfreistellung letztes Kindergartenjahr
 - Modellversuche etc.

IV. Fördertatbestände Überblick

- **Fördertatbestände:**
 - a) Tageseinrichtungen, § 32 HKJGB
 - b) Kindertagespflege, § 32a HKJGB
 - c) Fachberatung, § 32b HKJGB
 - d) Sonstige Fördertatbestände §§ 32c – 32e HKJGB

- **Inhalte der Präsentation**
 - Fördersystematik
 - Verfahren und Fristen
 - Übergangsregelungen
 - Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

IV. Fördertatbestände Prüfungsrechte und Mitwirkungspflichten

Förderung gilt weiterhin grundsätzlich mit der Auszahlung als zweckentsprechend verwendet. Folgende Verfahren der Überprüfung existieren:

1. Stichprobenartige Prüfung der Richtigkeit der Angaben im Antrag bei der:

- Förderung der Kindertageseinrichtungen nach § 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 der VO
- Förderung der Kindertagespflege nach § 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 der VO
- Förderung der Fachberatungen BEP/SchPK nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 der VO
- Förderung der Beitragsfreistellung nach § 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 der VO

2. Stichprobenartige Prüfung der Verwendung der Fördermittel für:

- SchwerpunktKita-Pauschale nach § 32 Abs. 4 HKJGB i.V.m. § 8 Abs. 2 der VO
- Förderung der Kindertagespflege nach § 32a Abs. 1 HKJGB i.V.m. § 8 Abs. 2 der VO

3. Vorlage eines Verwendungsnachweis bei den Fördertatbeständen:

- Fachdienstförderung Kindertagespflege nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 der VO
- Investive Förderung (Kleine Bauförderung) nach § 5 i.V.m. § 8 Abs. 3 der VO
- Maßnahmenförderung von Modellprojekten nach § 6 i.V.m. § 8 Abs. 3 der VO

IV. Fördertatbestände

a) Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen

- **Systematik**
 - Kindbezogene Förderung zum Stichtag 1. März nach Alter und Betreuungszeit der Kinder

- **Verfahren und Fristen; § 1 der VO**
 - Träger von Kindertageseinrichtungen beantragen bis zum 1. Juni die Betriebskostenförderung für jede Kindertageseinrichtung separat
 - Auszahlung der Fördermittel bis 30. November
 - Auszahlung eines Abschlags in Höhe von 50 % der Vorjahresförderung bis 1. März

- **Übergangsregelungen im Jahr 2014, § 14 der VO**
 - Träger von Krippen müssen Abschlag bis 15. Januar beantragen, Horte erhalten keinen Abschlag, für andere Kitas gilt eine Antragsfiktion
 - Auszahlung des Abschlags bis 1. Mai, hier auf Basis der Kinder- und Jugendhilfestatistik zum 1. März 2013

IV. Fördertatbestände

a) Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen

▪ Grundpauschale

- Für betreute Kinder, getrennt nach Alterskategorien (U3, Kindergarten und Schulkinder) und Betreuungszeiten

Auszug aus Antragsformular, Bsp. U3:

- **Grundpauschale für Kinder, die am 01.03.2014 das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten**

Am Stichtag 01.03.2014 waren in der Betreuungskategorie

bis 25 Wochenstunden Kinder

25 bis 35 Wochenstunden Kinder

mehr als 35 Wochenstunden Kinder

vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommen.

- Bei Schulkindern zusätzliche Versicherung, dass die, für die die Förderung beantragt wird, altersübergreifend betreut werden.
- geeignete vorzuhaltende Unterlagen für eine **Prüfung der Richtigkeit der Angaben im Antrag** sind z. B.: Betreuungsverträge, Anmelde Listen und Nachweise über erhobene Beiträge.

IV. Fördertatbestände

a) Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen

▪ **Qualitätspauschale**

- für alle Kinder, für die eine **Grundpauschale** beantragt wurde

Auszug aus Antragsformular:

- **Qualitätspauschale (Qualitätssteigerung durch Anwendung des BEP)**

Ich versichere, dass das pädagogische Konzept der in Abschnitt II genannten Einrichtung die **Arbeit nach dem Bildungs- und Erziehungsplan** für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen (BEP) widerspiegelt. ja

nein

Mindestens eine Fachkraft der Einrichtung hat an einer **Fortbildung** zum BEP teilgenommen ja

nein

Die Einrichtung wird durch **Fachberatung** zum BEP beraten ja

nein

- geeignete vorzuhaltende Unterlagen für eine **Prüfung der Richtigkeit der Angaben im Antrag** sind z. B.: Konzeption der Einrichtung, Teilnahmebescheinigungen von Fortbildungsveranstaltungen und Nachweise zu bestehenden Arbeitsverhältnissen.

IV. Fördertatbestände

a) Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen

▪ **Schwerpunktkitapauschale**

- für jedes betreute Kind mit mindestens einem Merkmal, wenn Schwellenwert in der Einrichtung überschritten wird

Auszug aus Antragsformular:

- **Sonderpauschale für Schwerpunkt-Kitas**

Der Anteil der Kinder, in deren Familie vorwiegend nicht deutsch gesprochen wird oder für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 90 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch ganz oder teilweise die Teilnahme- und Kostenbeiträge übernimmt, muss mindestens 22 % betragen.

Am Stichtag 01.03.2014 waren in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommen:

Kinder, die mindestens eines der o.g. Merkmale erfüllen.

- Ich versichere, dass die Fördermittel zur Unterstützung der Sprachförderung der Kinder in der Tageseinrichtung, Förderung der Gesundheit, der sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder, Förderung der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft nach § 26 Abs. 1 Satz 4 HessKiföG oder Unterstützung der Vernetzung der Tageseinrichtung im Sozialraum verwendet werden.

IV. Fördertatbestände

a) Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen

- **Schwerpunktitapauschale**
- geeignete vorzuhaltende Unterlagen für eine **Prüfung der Richtigkeit der Angaben im Antrag** sind z. B.:
 - die zur Kinder- und Jugendhilfestatistik gemachten Angaben,
 - Unterlagen aus dem Rechnungswesen und
 - Mitteilungen zur Beitragsübernahme nach § 90 SGB VIII.
- geeignete vorzuhaltende Unterlagen für eine **Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel** sind z. B.:
 - Dokumentationen über die dem Verwendungszweck entsprechenden Aktivitäten der Einrichtung und
 - Abgrenzungen der Ausgaben zu ggf. weiteren Fördermitteln aus anderen Förderprogrammen.

IV. Fördertatbestände

a) Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen

- **Integrationspauschale für Kinder mit Behinderung**
 - für jedes betreute Kind mit Behinderung, für das eine Integrationspauschale gewährt wird

Auszug aus Antrag:

- **Sonderpauschale für Kinder mit Behinderung** für Kinder bis zum Schuleintritt

Die Kostenzusage des örtlichen Sozialhilfeträgers lag zum Stichtag 01.03.2014 vor.

In der in Abschnitt II genannten Einrichtung wurden am Stichtag 01.03.2014

Kinder mit Behinderung bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und

Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten dritten Lebensjahr

betreut.

- Die nach Alter getrennte Angabe dient der internen Verrechnung.
- für eine **Prüfung der Richtigkeit der Angaben im Antrag** ist der Bescheid des Sozialhilfeträgers über die Gewährung der Maßnahmenpauschale vorzuhalten.

IV. Fördertatbestände

a) Betriebskostenförderung Kindertageseinrichtungen

▪ Kleinkitapauschale

- für Einrichtungen, in denen die Anzahl der aufgenommenen Kinder die Größe einer Gruppe nicht überschreitet

Auszug aus Antrag:

- **Sonderpauschale für kleine Einrichtungen**

- In der in Abschnitt II genannten Einrichtung wurde am Stichtag 01.03.2014 mit der Anzahl der in der Einrichtung aufgenommenen Kinder insgesamt die Größe einer Gruppe nach § 25d Abs. 1 bis 3 HKJGB nicht überschritten.

- geeignete vorzuhaltende Unterlagen für eine **Prüfung der Richtigkeit der Angaben** sind z. B.: die Betreuungsverträge und ggf. erteilte Ausnahmegenehmigungen des örtlichen Jugendhilfeträgers.

IV. Fördertatbestände

b) Förderung der Kindertagespflege

- **Systematik**
 - kindbezogene Förderung zum Stichtag 1. März nach Alter und Betreuungszeit der Kinder

- **Verfahren und Fristen; § 2 der VO**
 - örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen bis zum 15. April die Förderung zur Weiterleitung oder zur Anrechnung
 - Auszahlung der Fördermittel bis 31. Juli
 - Auszahlung eines Abschlags in Höhe von 50 % der Vorjahresförderung bis 1. März

- **Übergangsregelungen im Jahr 2014, § 14 der VO**
 - Es gilt eine Antragsfiktion für eine Abschlagszahlung in 2014.
 - Der Abschlag beträgt 50 % des Zuwendungsbetrages, der in 2013 gewährt wurde.

- geeignete vorzuhaltende Unterlagen für eine **Prüfung der Richtigkeit der Angaben im Antrag und zur zweckentsprechenden Verwendung** sind neben der Satzung z. B.:
Unterlagen aus dem Rechnungswesen über die Weiterleitung der Landesmittel und Belege über die Zahlung der laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen.

IV. Fördertatbestände

c) Förderung der Fachberatungen und Fachdienste

1: Fachberatungen zur Arbeit nach dem BEP / Schwerpunktkitas

- **Systematik**
 - Förderung wird für jede, kontinuierlich beratene und begleitete Einrichtung gewährt

- **Verfahren und Fristen; § 3 der VO**
 - Träger der Fachberatungen beantragen bis zum 15. April die Förderung, eine Bestätigung der Einrichtungen ist beizufügen
 - Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Anschluss

- geeignete vorzuhaltende Unterlagen für eine Prüfung der Richtigkeit der Angaben sind z. B.:
 - Teilnahmebescheinigungen zum Nachweis der Qualifizierung zum Bildungs- und Erziehungsplan und
 - die im Prozess der Beratung und Begleitung anfallenden Unterlagen

IV. Fördertatbestände

c) Förderung der Fachberatungen und Fachdienste

2: Fachdienstförderung Kindertagespflege

- **Systematik**
 - Fortführung der derzeitigen Fördersystematik

- **Verfahren und Fristen; § 3 der VO**
 - Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen bis zum 15. April die Förderung
 - Auszahlung der Fördermittel bis 1. Juli

- Die **zweckentsprechende Verwendung** der Fördermittel wird über den einzureichenden Verwendungsnachweis nachgewiesen.

IV. Fördertatbestände

d) Sonstige Fördertatbestände

1: Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr

- **Systematik**
 - Fortführung der derzeitigen Fördersystematik

- **Verfahren und Fristen; § 4 der VO**
 - Festsetzung der Fördermittel bis 1. März, Auszahlung in zwei Raten bis zum 30. Juni und 15. September
 - ergänzende Zuweisung für Kinder aus anderen Bundesländern bis zum 15. Oktober zu beantragen, wird bis 15. Dezember ausgezahlt

- **Übergangsregelung, § 14 der VO**
 - Bestehende Anträge gelten fort, ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.
 - Der Abschlag beträgt 50 % des Zuwendungsbetrages, der in 2013 gewährt wurde.

IV. Fördertatbestände

d) Sonstige Fördertatbestände

1: Beitragsfreistellung im letzten Kindergartenjahr

- Die Überprüfung der **Richtigkeit der Angaben im Antrag** bezieht sich auf die Überprüfung, ob die Durchführung der Beitragsfreistellung in der Stadt / Gemeinde eingehalten wird.
- Es besteht eine **unverzügliche Mitteilungspflicht** gegenüber dem Regierungspräsidium Kassel, wenn die Fördervoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden.
- In Fällen, in denen die mindestens 5 Stunden täglich umfassende Beitragsfreistellung nicht gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit, einen **Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung** nach § 32c Abs. 2 HKJGB bei dem Hessischen Sozialministerium zu stellen.

IV. Fördertatbestände

d) Sonstige Fördertatbestände

2: Investive Landesförderung („Kleine Bauförderung“)

- **Systematik**
 - Fortführung der derzeitigen Fördersystematik, aber: Ausweitung auf Betreuungsangebote für Kinder bis zum Schuleintritt

- **Verfahren und Fristen; § 5 der VO**
 - Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen bis zum 1. Februar die Förderung
 - Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Anschluss

- Die **zweckentsprechende Verwendung** der Fördermittel wird über den einzureichenden Verwendungsnachweis nachgewiesen.



IV. Fördertatbestände

e) Gemeindeinformation

- **Verfahren**
 - Die Gemeinden werden im Anschluss an die Auszahlung der Betriebskostenförderung über die an die Träger von Einrichtungen in ihrem Gemeindegebiet geflossenen Fördermittel informiert.

- **Inhalt der Information**

Übersichtsliste Stadt / Gemeinde für 2014

Daten zu Träger und Einrichtungen	Grundpauschale	Qualitätspauschale	Integrationspauschale	Migrationspauschale	Kleinkita Pauschale	Summe Förderung
Namen und Anschriften	20.400,00 €	2.000,00 €	0,00 €	1.800,00 €	5.500,00 €	29.700,00 €
Namen und Anschriften	40.800,00 €	4.000,00 €	0,00 €	3.900,00 €	0,00 €	48.700,00 €
Namen und Anschriften	61.200,00 €	6.000,00 €	7.020,00 €	0,00 €	0,00 €	74.220,00 €
Förderung insgesamt	122.400,00 €	12.000,00 €	7.020,00 €	5.700,00 €	5.500,00 €	152.620,00 €

V. Weiterführende Informationen

- finden Sie auf der **Internetseite des Hessischen Sozialministeriums** unter

<https://hsm.hessen.de/familie/familie/fruehkindliche-bildung-und-kinderbetreuung/kinderfoerderungsgesetz>

The screenshot shows the website of the Hessisches Sozialministerium. At the top, there is a search bar and navigation links for 'hessen.de', 'Publikationen', 'Leichte Sprache', and 'Gebärdensprache'. The main header features the Hessian coat of arms and the text 'Hessisches Sozialministerium' next to a photograph of a diverse group of people. Below the header is a breadcrumb trail: 'Startseite » Familie » Familie » Frühkindliche Bildung und Kinderbetreuung » **KINDERFÖRDERUNGSGESETZ**'. A horizontal navigation bar contains buttons for 'FAMILIE', 'ARBEIT', 'SOZIALES', 'GESUNDHEIT', 'ÜBER UNS', and 'PRESSE'. The left sidebar lists various links under the 'Familie' category, with 'KINDERFÖRDERUNGSGESETZ' highlighted. The main content area features a 'TOP THEMA' section titled 'KINDERFÖRDERUNGSGESETZ Was sich ab dem 1.1.2014 ändert', accompanied by a photo of children. Below this are links for 'FAQ KIFÖG', 'HKJGB AB 2014', and 'Rahmenbedingungen für Kitas'. A red 'Hessen-Navigator' search box is positioned on the right side of the page.



VI. Übersicht Förderverfahren

Fördertatbestand	Wer?	Wo?	Bis wann?	Auszahlung	Nachweis/Prüfung
Tageseinrichtungen für Kinder (§ 32 HKJGB) (§ 1 VO zur Ausführung)	Träger der Tageseinrichtung	RP Kassel	1. Juni	bis 30. November <i>(Abschlag für Folgejahr bis 1. März)</i>	stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag sowie der Verwendung der Schwerpunkt-Kita-Förderung nach § 32 Abs. 4
Kindertagespflege (§ 32a HKJGB) (§ 2 VO zur Ausführung)	Örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe	RP Kassel	15. April	bis 31. Juli <i>(Abschlag für Folgejahr bis 1. März)</i>	stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag und der Verwendung
Fachberatung (§ 32b HKJGB Abs. 1 und 2) (§ 3 Abs. 1 VO zur Ausführung)	Öffentliche und freigemeinnützige Träger von Fachberatungen	RP Kassel	15. April	nach erfolgter Antragsprüfung	Bestätigung der beratenen Tageseinrichtung über das bestehende Beratungsverhältnis sowie stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag
Fachdienste Kindertagespflege (§ 32b Abs. 3) (§ 3 Abs. 2 VO zur Ausführung)	Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie Gemeinden und freigemeinnützige Träger (über den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe)	RP Kassel	15. April Gemeinden bis zum 1. März beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe	bis 1. Juli	Verwendungsnachweis
Freistellung vom Kostenbeitrag (§ 32c HKJGB) (§ 4 VO zur Ausführung)	Gemeinde	RP Kassel	vor 2014 gestellte Anträge gelten weiter	bis 30. Juni und bis 15. September <i>in zwei gleichen Raten (Festsetzung erfolgt bis 1. März)</i>	stichprobenartige Überprüfung der Angaben im Antrag (Durchführung der Beitragsfreistellung)
Investive Landesförderung (§ 32d HKJGB) (§ 5 VO zur Ausführung)	Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (für eigene Zwecke od. zur Weiterleitung an öffentliche, freigemeinnützige oder sonstige geeignete Träger von Tageseinrichtungen)	RP Kassel	1. Februar	nach erfolgter Antragsprüfung	Verwendungsnachweis

Bezüglich der Prüfungs- und Übergangsregelungen zu den einzelnen Fördertatbeständen wird auf die §§ 8 und 14 der Ausführungsverordnung verwiesen.